**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50.65 (15) Bielefeld, den 17.02.2020**

**3. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2020**

pp.

Aus diesem Grunde wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

**A.**

1. Mit Wirkung ab dem 01.03.2020

1.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Kleine** scheidet aus der 21. Zivilkammer aus und wird insoweit der 10. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) zugewiesen, der er dann mit 0,5 seiner Arbeitskraft angehört.

2.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Misera** scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 22. Zivilkammer aus und wird insoweit der 24. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen) zugewiesen, der er dann mit 0,1 seiner Arbeitskraft angehört.

Die Vertretungsregelung für die 24. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen) wird dahingehend geändert, dass Vertreter des Vorsitzenden der 24. Zivilkammer die Beisitzer der 22. Zivilkammer beginnend mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sind.

3.

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass Vorsitzender Richter am Landgericht **Schwartz** im Umfang von 0,3 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird.

4.

Die Freistellung von Vorsitzender Richter am Landgericht **Eisenberg** für Aufgaben der Justizverwaltung endet im Umfang von 0,2 seiner Arbeitskraft. In diesem Umfang wird er der 21. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit 0,2 seiner Arbeitskraft angehört.

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass Vorsitzender Richter am Landgericht **Eisenberg** im Umfang von 0,8 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt bleibt.

5.

Richterin am Landgericht **Brock** scheidet aus der 4. großen Strafkammer aus und wird mit voller Arbeitskraft der 9. Zivilkammer zugewiesen.

Richterin am Landgericht **Brock** bleibt in den Verfahren gegen Hasbolat u.a. (4 KLs 44/17), gegen Kostromin u.a. (4 KLs 44/18), gegen Khalaf u.a. (4 Ks 2/19) und gegen Jasper (4 KLs 39/19) jeweils sowohl für die in als auch die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen zuständig.

1. Mit Wirkung ab dem 06.03.2020

1.

Richter **Simoneit** scheidet aus der 2. großen Strafkammer aus und wird mit jeweils 0,25 seiner Arbeitskraft der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) und der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen, denen er dann jeweils mit 0,25 seiner Arbeitskraft angehört.

2.

Richter am Landgericht **Tepaße** scheidet aus der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird insoweit der 21. großen Strafkammer zugewiesen, der er dann mit 0,5 seiner Arbeitskraft angehört.

3.

Richterin **Dr. Hellmeier** scheidet aus der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird insoweit der 4. großen Strafkammer zugewiesen, der sie dann mit voller Arbeitskraft angehört.

4.

Richter am Landgericht **Golombek** wird mit 0,7 seiner Arbeitskraft der 2. großen Strafkammer und mit 0,3 seiner Arbeitskraft der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

**B.**

1.

Zum Ausgleich der reduzierten Besetzungsstärke der 22. Zivilkammer werden die ab dem 01.03.2020 für die 24. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen) eingehenden Verfahren als Eingänge zugunsten der 22. Zivilkammer in den Turnuskreisen Berufung 1 (im Falle einer Berufung) und Beschwerde 1 (im Falle einer Beschwerde) berücksichtigt.

2.

Zum Ausgleich der reduzierten Besetzungsstärke der 21. Zivilkammer wird die Turnuszahl der Kammer in den Turnuskreisen Berufung 1 und Beschwerde 1 ab dem 01.03.2020 ab dem jeweils nächsten Turnusdurchlauf auf 5 herabgesetzt.

**C.**

Der Geschäftsverteilungsplan wird zudem wie folgt ergänzt:

Bei Richter am Landgericht **Dr. Kochmann** und Richterin am Landgericht **Seidler** handelt es sich um an das Landgericht Bielefeld abgeordnete Richter.

Petermann Dr. Misera Müller

Nabel Schröder Dr. Trautwein

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann